

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandwesen

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten am Sonntag, 18.10.2015 für den Stadtteil Hagen - Mitte

Beratungsfolge:

10.06.2015 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

18.06.2015 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen - Mitte vom 03.Juni 2014.

Kurzfassung

Die Hagen City Gemeinschaft beantragt die Verlegung eines verkaufsoffenen Sonntages auf den 18.10.2015

Begründung

Die Hagen City Gemeinschaft hat mit Schreiben vom 04.02.2015 beantragt, die Geschäfte im Innenstadtbereich des Stadtteils Hagen - Mitte am 18.10.2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Der Innenstadtbereich des Stadtteils Hagen - Mitte umfasst alle Straßen, die innerhalb des Stadtrings Bergischer Ring, Märkischer Ring und Graf - von - Galen - Ring liegen. Hierzu gehören auch die Verkaufsstellen an den jeweils äußeren Straßenseiten des Innenstadtrings, zusätzlich der Bereich des Johanniskirchplatzes, der Springe, der Mühlenstraße, der Dödterstraße und der Frankfurter Straße von der Kreuzung Märkischer Ring bis zur Einmündung Dödterstraße.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für die Dauer von höchsten fünf Stunden geöffnet sein.

Der verkaufsoffene Sonntag ist grundsätzlich mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung der Öffnungszeiten vom 03. Juni 2014 genehmigt und soll lediglich verlegt werden. Aus diesem Grund ist eine Beteiligung der Verbände - Industrie- und Handelskammer, Gewerkschaft und Einzelhandelsverband – nicht erforderlich.

Es wird daher gebeten, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)



Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Thomas Huyeng
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste
und Personenstandwesen

32

3030 Rechtsamt

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

32

30

Anzahl:

1

1

Anlage

1..Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen - Mitte vom 03. Juni 2014 vom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (SGV NRW S 281; GV NRW S. 622) und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten vom 03. Juni 2014 wird wie folgt geändert:

- (1) Verkaufstellen im Stadtteil Hagen - Mitte dürfen am Sonntag, 18.10.2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen - Mitte dürfen zukünftig an einem Sonntag im Jahr aus Anlass des Schaufensterwettbewerbes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.